



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Ortsplanung

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

17. Dezember 2024

Geschäft Nr. 24-5527
Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Überbauungsplan Altersheim Bildstrasse, Aufhebung Baulinienplan Schulhaus Schöntal, Sondernutzungsplan Gewässerraum Höflibach km 0.11 - 0.33**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Höflibach, Routennummer 19846, wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Abschnitt von 0.11 km bis 0.33 km festgelegt. Aufgrund von mehreren konkreten Bauabsichten im vorliegenden Gewässerabschnitt wird der Gewässerraum der Gesamtfestlegung vorgezogen. Gleichzeitig wird der bestehenden Sondernutzungspläne Überbauungsplan «Altersheim Bildstrasse» geändert und der Baulinienplan «Schulhaus Schöntal» aufgehoben.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 24. Juni 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Juli bis 2. August 2024. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Die Erwägungen aus den Vorprüfungen sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.2 Anforderung Gewässerschutzgesetzgebung

Die minimale Gewässerraubbreite wird von 11m auf 14.50m erweitert. Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen.

2.4 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Baulinien Gewässerabstand Bauten und Anlagen im Baulinienplan «Schulhaus Schontal, vom 26. Juni 2001» und der Überbauungsplan «Altersheim Bildstrasse, vom 19. August 1999» werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei